

Die IMK-Anschlussregelung zum §104a

Hinweise für die Beratung unter Berücksichtigung der hessischen Erlasslage und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG

von Timmo Scherenberg, Hessischer Flüchtlingsrat
Update 12.01.2010

1. Personenkreis

Es handelt sich bei der Regelung um eine reine Verlängerungsregelung für den §104a, Personen mit Duldung können davon nicht profitieren. Allerdings kann der Antrag auf §104a noch bis zum 31.12.2009 gestellt werden.

Die Regelung kann allerdings nach dem Günstigkeitsprinzip auch auf diejenigen Personen angewendet werden, die eine AE nach §23 Abs. 1 aufgrund des IMK-Beschlusses von 2006 oder i.V.m. §104a haben, da sie den Lebensunterhalt schon vollständig sicherten, wenn sie zum jetzigen Zeitpunkt die Verlängerungskriterien nicht mehr erfüllen.

2. Fiktionswirkung/AE nach §25 Abs.4 S.2 für Zeitraum der Prüfung

Durch Schreiben vom 17.12. hat das HMdI die Ausländerbehörden darauf hingewiesen, dass durch die neue Regelung grundsätzlich Fiktionsbescheinigungen erteilt werden können, falls die Bearbeitung der Anträge am 31.12.2009 noch nicht abgeschlossen ist. Alternativ können gemäß dem Schreiben die Ausländerbehörden für den Zeitraum der Prüfung auch die AE nach §25 Abs.4 S.2 verlängern. Sollten die Betroffenen schon Duldungen erhalten haben, sollte versucht werden, noch eine Fiktionsbescheinigung zu erhalten, nach dem Schreiben des HMdI kann es jedoch auch bei der Duldung bleiben. Für diesen Personenkreis hat das BMAS die Bundesagentur für Arbeit angewiesen, eine Generalzustimmung zur Beschäftigung zu erteilen.

Wichtig ist, dass der Verlängerungsantrag auf jeden Fall bis zum 31.12.2009 gestellt wird!

3. Neue Möglichkeiten der Verlängerung

Es gibt durch die Anschlussregelung jetzt einige neue Möglichkeiten, die AE nach §104a als AE nach §23 Abs. 1 verlängert zu bekommen. Grundsätzlich sollte beachtet werden, dass dadurch die in §104a Abs. 5 & 6 genannten Verlängerungskriterien nicht hinfällig werden, diese müssen zuerst geprüft werden. Die nachfolgenden Regelungen kommen für diejenigen Personen in Betracht, die die gesetzlichen Verlängerungskriterien des §104a nicht erfüllen (hierzu unbedingt die Ausführungen in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG beachten!). Auch gelten die Ausschlussgründe des §104a weiterhin fort (hier relevant v.a. die Grenzen für Straftaten, der regelmäßige Schulbesuch und die Passpflicht.).

3.1 Arbeitnehmer/innen mit mindestens Halbtagsbeschäftigung

Die Möglichkeiten eins und zwei richten sich an Arbeitnehmer/innen, die zwar die Kriterien der Lebensunterhaltssicherung aus dem §104a Abs.5 nicht erfüllen, aber zumindest teilweise erwerbstätig sind. Sie stellen somit eine Aufweichung v.a. der Regelung des §104a Abs. 5 S.2 2. HS (seit dem 01.04. LU vollständig gesichert) dar.

Es wird eine AE nach §23 Abs.1 für zwei Jahre erteilt an (Ist-Regelung):

- Personen, die am 31.12.2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen oder
- Personen, die bis zum 31.01.2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung glaubhaft nachweisen können.

Nicht geregelt ist, wie genau die Halbtagsbeschäftigung definiert ist, ob diese bei einem Arbeitgeber stattfinden muss oder z.B. auch mehrere geringfügige Jobs ausreichen und welche Stundengrenze gilt. Es wird jedoch kein Mindesteinkommen verlangt, so ist u.U. auch ein 400-€-Job ausreichend (80 Stunden pro Monat à 5,-€). Denkbar ist hier auch für die Personen, die vorerst nur die AE nach §23 Abs. 1 „auf Probe“ (s.u.) verlängert bekommen haben, in diese Regelung bis zum 31.01. hineinzuwachsen. Prinzipiell gilt jedoch, dass die Ausländerbehörde hier kein Ermessen ausüben kann, sondern die Betroffenen Anspruch auf Erteilung haben, sofern sie die Halbtagsbeschäftigung nachweisen.

Die Verlängerung der AE für diesen Personenkreis nach den zwei Jahren richtet sich, da nichts anderes angegeben ist, nach §8 Abs. 1 (Auf die Verlängerung der AE finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung).

3.2 Junge Erwachsene mit Schulabschluss/Ausbildung

Die nächste Möglichkeit richtet sich an hier integrierte Jugendliche / junge Erwachsene.

Es wird eine AE nach §23 Abs.1 für zwei Jahre erteilt an (Ist-Regelung):

- Personen, die zwischen dem 01.07.2007 und dem 31.12.2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung mit einem Abschluss erfolgreich beendet haben oder sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden und bei denen deshalb erwartet werden kann, dass sie sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbstständig sichern werden.
- Im Hessischen Ausführungserlass werden explizit auch diejenigen einbezogen, die sich als Volljährige derzeit noch in Schulausbildung befinden (allgemeinbildende Schulen, d.h. auch diejenigen, die z.B. den Hauptschulabschluss nachmachen).

Positiv ist zu bemerken, dass auf den rückwirkenden Schulabschluss Bezug genommen wird, auch sind im Unterschied zu den AVwV zum §104a nicht nur Oberstufen von Gymnasien erfasst, sondern jegliche Schulabschlüsse. Eine Lebensunterhaltssicherung zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht erforderlich. Ermessen haben die Ausländerbehörden auch keines, da die IMK davon ausgeht, dass wegen des erfolgreichen Schulabschlusses automatisch davon ausgegangen werden kann, dass der Lebensunterhalt in Zukunft gesichert sein wird. Die Regelung für diejenigen, die sich noch in Berufsausbildung befinden, wird wohl eher selten zur Anwendung

kommen, da diese ohnehin von der Härtefallregelung im §104a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 erfasst werden. Bemerkenswert hier ist aber die Tatsache, dass nicht mehr von einer überwiegenden Sicherung des Lebensunterhaltes in der Zukunft die Rede ist, sondern von einer zukünftigen selbstständigen Lebensunterhaltssicherung (allerdings wird durch den Abschluss automatisch davon ausgegangen, dass der Lebensunterhalt in Zukunft gesichert sein wird, es ist also kein Prüfkriterium).

Auch hier richtet sich die Verlängerung der AE für diesen Personenkreis nach den zwei Jahren, da nichts anderes angegeben ist, nach §8 Abs. 1 (Auf die Verlängerung der AE finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung). Allerdings ist mit der Erteilung die Erwartung verbunden, dass der Lebensunterhalt in Zukunft gesichert werden kann, wer sich also in den kommenden zwei Jahren trotz Schulabschlusses gar nicht bemüht, könnte bei der Verlängerung Probleme bekommen. Die AE kann jedoch theoretisch auch ohne vollständige Sicherung des Lebensunterhaltes verlängert werden, entscheidend ist hier eher die weitere Prognose.

3.2.1 Besondere Verfestigungsmöglichkeit für diesen Personenkreis

Die Anschlussregelung der IMK schließt lediglich diejenigen von der Verfestigung aus, die eine AE nach §23 Abs.1 „auf Probe“ (siehe Abschnitt 3.3) erhalten, bei den anderen Verlängerungsmöglichkeiten ist eine Verfestigung denkbar. Eine nicht geringe Anzahl von Personen, die unter die Verlängerungsmöglichkeit „Ausbildung/Schule“ fallen, wird m.E. gute Chancen haben, direkt eine Niederlassungserlaubnis beantragen zu können. Sie müssen einen anrechenbaren Voraufenthalt von 5 Jahren nachweisen (anrechenbar sind Zeiten des letzten Asylverfahrens, Duldung vor dem 01.01.2005 und auch die AE nach §104a), minderjährig eingereist sein und entweder den Lebensunterhalt sichern oder sich derzeit noch in beruflicher oder schulischer Ausbildung befinden.

Dieses kann aus den AVwV hergeleitet werden:

AVwV RN 26.4.8

In den Fällen, in denen kraft Gesetzes die Anrechnung von Besitzzeiten einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung vor dem 1. Januar 2005 (§ 102 Absatz 2) oder einer Aufenthaltsgestattung (§ 26 Absatz 4 Satz 3), auf die Sieben-Jahres-Frist angeordnet wird, ist dieser Zeitraum unabhängig von einer etwaigen Unterbrechung beispielsweise durch den Besitz einer Duldung nach § 60a anzurechnen („unschädliche Unterbrechung“).

AVwV RN 26.4.10

Nach § 26 Absatz 4 Satz 4 i.V.m. § 35 kann Kindern mit einem humanitären Aufenthaltsrecht, also meist als unbegleitete Minderjährige Eingereiste, im Ermessenswege unter den gleichen Voraussetzungen die Aufenthaltsverfestigung ermöglicht werden, wie sie bei Kindern gelten, die eine zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilte Aufenthaltserlaubnis besitzen (siehe hierzu Nummer 35). § 26 Absatz 4 Satz 4 bewirkt Folgendes:

- Das Kind muss nicht die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 9 erfüllen, sondern die des § 35 (je nach Alter die Voraussetzungen nach §35 Absatz 1 Satz 1 (bei 16- und 17-jährigen) oder Satz 2 (bei Antragstellung nach Volljährigkeit);
- fünf Jahre anrechenbaren Voraufenthaltes sind ausreichend.

§ 26 Absatz 4 Satz 4 gilt auch (i.V.m. § 35 Absatz 1 Satz 2) für inzwischen Volljährige, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind. Für in Deutschland geborene Kinder ist § 26 Absatz 4 Satz 4 analog anzuwenden (Erst-Recht- Schluss).

3.3 Verlängerung als AE „auf Probe“

Die letzte Möglichkeit der Verlängerung kann als die Regelung für „Opfer der Wirtschaftskrise“ beschrieben werden.

- Personen, die keines der übrigen Verlängerungskriterien erfüllen, *können* (IMK-Beschluss) bzw. *sollen* (Hessischer Ausführungserlass) eine AE nach §23 Abs. 1 „auf Probe“ für zwei Jahre bekommen, sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.

Im Gegensatz zu den vorangegangenen Möglichkeiten handelt es sich bei dieser Regelung um eine Soll-Regelung, d.h. die Ausländerbehörde hat einen gewissen Ermessensspielraum. Dieser kann sowohl bei der Beurteilung des Bemühens als auch bei der Einschätzung darüber, ob der Lebensunterhalt in zwei Jahren vollständig(!) gesichert sein wird, ausgeübt werden. Es gilt jedoch: Die Erteilung ist die Regel, nur in besonderen Fällen kann davon abgewichen werden. Wie der Nachweis des sich um Arbeit Bemühens aussehen soll, wird in der Anschlussregelung nicht konkretisiert. Hier können sicherlich jegliche Qualifizierungsmaßnahmen, Praktika, geringfügige Beschäftigungen, die den Lebensunterhalt nicht ausreichend decken, Bewerbungen, Teilnahme an Maßnahmen der ESF-Projekte etc. angeführt werden. Möglich ist auch die Argumentation, dass das Bemühen dann ausreichend war, wenn von der ArGe keine Sanktionen nach §31 SGB II verhängt wurden bzw. die Hinzuziehung der Vermittlungsakte der ArGe, aus der hervorgeht, was der Inhalt der Eingliederungsvereinbarung war, und welche konkreten Arbeitsstellen und Qualifizierungsmaßnahmen dem Arbeitsuchenden seitens der ArGe bereits angeboten wurden.

Der Ermessensspielraum für die vollständige zukünftige Lebensunterhaltssicherung wird jedoch m.E. durch die AVwV eingeschränkt, da dort geregelt ist, dass schon bei Erteilung der AE nach §104a diese Prognose zugrunde gelegt werden musste. Wenn also die Ausländerbehörde wegen dieses Kriteriums die Verlängerung ablehnt, muss sie schon begründen, weswegen die Prognose im individuellen Fall jetzt von der Prognose von vor zwei Jahre abweicht.

AVwV RN 104a.0.5

Bei Ausländern, deren Lebensunterhaltssicherung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bereits zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 1 nicht gewährleistet ist, kommt der das Ermessen bindenden Formulierung in § 104a Absatz 1 „soll erteilt werden“ eine besondere Bedeutung zu. Ist bereits zu diesem Zeitpunkt der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert und liegen auch keine begründeten Anhaltspunkte dafür vor, dass zukünftig die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel entfällt, ist damit ein hinreichender Grund gegeben, von dem im Regelfall ermessensbindenden „soll“ abzuweichen, denn es ist mit den Zielen des § 104a nicht vereinbar, Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn bereits bei Erteilung feststeht, dass eine Verlängerung nicht erfolgen kann.

Da die Aufenthaltserlaubnis explizit „auf Probe“ erteilt wird, kommt hier eine Verlängerung nach §8 Abs.1 nicht in Betracht. Vielmehr bedarf es hier einer erneuten (dann hoffentlich endgültigen) Regelung, entweder durch den Bundesgesetzgeber oder durch die IMK 2011. Die vollständige Sicherung des Lebensunterhaltes nach Ablauf der zwei Jahre steht bislang nur als Prognosekriterium für die Erteilung in der Regelung, nicht jedoch als Verlängerungskriterium. Da

weiterhin unklar ist, wie eine endgültige Regelung aussehen könnte, sollte in der Beratung auch in den kommenden zwei Jahren immer mitgeprüft werden, ob der Wechsel in eine andere Aufenthaltserlaubnis möglich und von Vorteil ist.

Für diese „AE nach §23 Abs. 1 auf Probe“ wird in der Anschlussregelung sowohl der Familiennachzug als auch die Aufenthaltsverfestigung zu einer Niederlassungserlaubnis ausgeschlossen. Ich halte dies für rechtlich äußerst fragwürdig, da für AE nach §23 Abs. 1 beides laut Gesetz möglich ist (sofern man die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt) und m.E. auch nicht als Nebenbestimmung ausgeschlossen werden kann. Ob sich ein Einlassen auf einen Rechtsstreit lohnt, muss sorgfältig im Einzelfall geprüft werden, im Großteil der Fälle wird es ja vorerst daran scheitern, dass die allgemeinen Voraussetzungen sowohl für Familiennachzug als auch für die Niederlassungserlaubnis nicht erfüllt werden.

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 4 - 23d03.04-01-07/004

Per Email
Ausländerbehörden

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Schmäing
Durchwahl (06 11) 353 1694
Fax (06 11) 3533 1694
E-Mail Wilfried.Schmaeing@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

in Hessen

Datum 15. Dezember 2009

Umsetzung Altfallregelung

Beschluss der IMK vom 4. Dezember 2009

Die Innenminister und –senatoren des Bundes und der Länder haben sich in ihrer Sitzung am 3./4. Dezember 2009 darauf verständigt, dass in Bezug auf die zum Jahresende auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG Anschlussregelungen getroffen werden sollten. Der Beschluss ist beigefügt. Der Bundesminister des Innern hat sein Einvernehmen zu diesen Anordnungen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erteilt.

1. Nach der 2007 bei Verabschiedung des Richtlinienumsetzungsgesetzes in das Aufenthaltsgesetz aufgenommenen gesetzlichen Altfallregelung des § 104 a AufenthG konnten Geduldete, Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, die am 01.07.2007 mindestens acht Jahre in Deutschland lebten (sechs Jahre ausreichend bei Zusammenleben mit minderjährigen Kindern), eine Aufenthaltserlaubnis erlangen. Sofern die Betroffenen noch nicht zur eigenständigen Lebensunterhaltssicherung imstande waren, konnten sie nach der Altfallregelung lediglich eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ erlangen (§ 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Die gesetzliche Altfallregelung knüpft die Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ über den 31.12.2009 hinaus an die Voraussetzung, dass der Lebensunterhalt der Betroffenen bis zu diesem Zeitpunkt zumindest überwiegend eigenständig durch Erwerbsarbeit gesichert war oder mindestens seit dem 1. April 2009 nicht nur vorübergehend eigenständig gesichert ist. Es ist daher von den Ausländerbehörden zu prüfen, ob

eine Verlängerung möglich ist. Die Definition des überwiegenden Lebensunterhalts ist den Verwaltungsvorschriften zu § 104a AufenthG zu entnehmen.

Liegt keine überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts vor ist weiter zu prüfen, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 6 AufenthG im Wege einer Härtefallentscheidung in Betracht kommt. Die Einzelheiten dazu sind ebenfalls in den Verwaltungsvorschriften geregelt.

2. Soweit auch unter diesen genannten Voraussetzungen keine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe in Betracht kommt, wird gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern angeordnet:
 - 2.1 Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen oder bis zum 31.01.2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung glaubhaft nachweisen können, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG erteilt.
 - 2.2 Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1, Satz 1 AufenthG),
 - 2.2.1 die in der Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2009 ihre Schul- oder Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben oder sich derzeit in Berufsausbildung befindet; in diesen Fällen wird die Aufenthaltserlaubnis auch dann als eigenständiges Aufenthaltsrecht erteilt, wenn der Ausländer noch minderjährig ist; oder
 - 2.2.2 die derzeit als Volljährige Schüler einer allgemeinbildenden Schule sind, und erwartet werden kann, dass sie sich in unserer Gesellschaft erfolgreich integrieren und zukünftig ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern werden, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt.
 - 2.3 Die Aufenthaltserlaubnisse nach 2.1 und 2.2 werden jeweils auf zwei Jahre befristet.
 - 2.4 Im Übrigen soll Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Lebensunterhaltssicherung nicht gemäß § 104a Abs. 5 AufenthG bzw. § 104a Abs. 6 AufenthG verlängert werden kann, für die Dauer von zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis „auf

Probe“ nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt werden, sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird. Die erneute Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird mit der Maßgabe erteilt, dass wie bisher zum Inhaber kein zusätzlicher Familiennachzug zulässig ist (§ 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG) und der Inhaber wie bisher von der Aufenthaltsverfestigung (Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) ausgeschlossen ist.

- 2.5 Im Übrigen müssen jeweils die Voraussetzungen des § 104a AufenthG weiter vorliegen.
- 2.6 Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder können in die jeweilige Regelung einbezogen werden.
3. Bei Verlängerungen einer Aufenthaltserlaubnis nach der IMK-Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete von November 2006 sind im Rahmen der Ermessensentscheidung die o. g. Regelungen ebenfalls anzuwenden. Dieser Personenkreis ist denjenigen nach § 104a AufenthG gleichzustellen, sofern dies günstiger für ihn ist.
4. Hinweise zur statistischen Erfassung werden gesondert mitgeteilt.

Im Auftrag

(Schmäing)

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 4 - 23d03.04-01-07/004

Per Email
Ausländerbehörden

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Schmäing
Durchwahl (06 11) 353 1694
Fax (06 11) 3533 1694
E-Mail Wilfried.Schmaeing@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

in Hessen

Datum 17. Dezember 2009

Umsetzung Altfallregelung

Beschluss der IMK vom 4. Dezember 2009, Erlass vom 15. Dezember 2009

Ergänzender Hinweis zur Erteilung von Fiktionsbescheinigungen

Von einigen Ausländerbehörden ist darauf hingewiesen worden, dass die Rechtslage vielfach erst im neuen Jahr zuverlässig beurteilt werden kann.

Sprechen überwiegende Gesichtspunkte dafür, dass Betroffene in den Anwendungsbereich der Anschlussregelung fallen könnten, ist grundsätzlich eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG zu erteilen. Sollten bereits Duldungen erteilt worden sein, so kann es dabei verbleiben.

§ 104a Abs. 5 Satz 5 AufenthG regelt zwar ausdrücklich, dass § 81 Abs.4 AufenthG keine Anwendung findet. Die Regelung ist jedoch vor dem Hintergrund ihrer Entstehungsgeschichte und in Ansehung ihres Regelungszwecks zu sehen. Durch den Ausschluss sollte verhindert werden, dass die Aufenthaltsbeendigung durch Verlängerungsanträge erheblich erschwert oder hinausgezögert wird. Der Gesetzgeber konnte die derzeitige Situation nicht vorhersehen, in der eine Vielzahl der Betroffenen eine auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG getroffenen Anschlussregelung der weitere Aufenthalt ermöglicht wird.

Kann die Bearbeitung eines regulären Verlängerungsantrags nach § 104a AufenthG nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, obwohl mit einer baldigen Stattgabe zu rechnen ist, sind neben der Erteilung einer Fiktionsbescheinigung ausnahmsweise auch Erteilungen nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG oder solche mit einer kurzen Frist vertretbar.

Zur Vermeidung von Unklarheiten weise ich darauf hin, dass in dem Erlass vom 15. Dezember in Nr. 2.2.2 nach dem zweiten Komma vor „sich in unsere Gesellschaft“ das Wort „deshalb“ versehentlich nicht aus dem IMK-Beschluss übernommen wurde. Ich bitte dies bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

Im Auftrag

(Schmäing)